



Allg. Einkaufs- und Bezugsbedingungen der Airtec Thermoprocess GmbH

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufs- und Bezugsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufs- und Bezugsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

3. Unsere Einkaufs- und Bezugsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

4. Unsere Einkaufs- und Bezugsbedingungen finden Anwendung auf alle Lieferungen und Leistungen an uns, unabhängig von deren Rechtsnatur (nachfolgend „Liefersache“ oder „Leistungsgegenstand“). Sie gelten sowohl für Kaufverträge, als auch für Werkverträge, Werklieferungsverträge und für kombinierte Verträge.

II. Angebot – Unterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 4 Arbeitstagen anzunehmen. Er ist weiter verpflichtet, seine Aufgaben aus dem jeweiligen Vertrag selbst durchzuführen, es sei denn, wir haben der Beauftragung von Zulieferern oder Subunternehmern/Verleihern vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Der Lieferant ist an seine Angebote (§145 BGB) vier Wochen ab Zugang des Angebots gebunden.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Lieferung und Leistungserbringung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung des Vertrages sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von XI.5.

4. Für Angebote, Akquisitionsplanung, Entwurfsarbeiten und sonstige Vorarbeiten des Lieferanten besteht kein Vergütungsanspruch gegen uns.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die zum Gebrauch, zur Montage, zur Wartung, zur Reinigung und zur Reparatur sowie Rückbau mit Entsorgung der Liefersache erforderlichen Anleitungen und Unterlagen, insbesondere

re auch Ersatzteillisten, Bezugsnachweise unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist die Programmierung und Überlassung von Software Bestandteil des Leistungsgegenstandes, gehört insbesondere auch eine umfassende Programmierungs-, Installations- und Benutzerinformation (der sog. Quellcode) zum geschuldeten Leistungs- und Lieferumfang. An der Software haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§69ff UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung – auch den Weiterverkauf - des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien erstellen.

6. Der Lieferant hat uns betreffend die Liefersachen gesondert eine Erklärung entsprechend dem Anhang II zur EG- Maschinenrichtlinie oder sonstigen einschlägigen EG-Richtlinien zu übersenden.

7. Fällt die Liefersache unter die EG-Maschinenrichtlinie oder eine sonstige EG-Richtlinie, so ist der Lieferant verpflichtet, alle Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden jeweils einschlägigen EG-Richtlinie zu erfüllen. Insbesondere hat er bei Maschinen oder unvollständigen Maschinen eine Risikobeurteilung kostenfrei mitzuliefern und gegebenenfalls auf den Liefersachen die CE-Kennzeichnung gemäß der EG-Maschinenrichtlinie anzubringen.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung ein.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und alle Daten gem. §14 (4) UStG angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung aller vertraglich geschuldeten Liefersachen am von uns angegebenen Bestimmungsort oder mit Abnahme der Liefersache, falls diese vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.



6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine von ihm geschuldete Mängelbeseitigungsmaßnahme bis zur vollständigen Bezahlung von Kaufpreis oder Vergütung zu verweigern.

IV. Lieferzeit, höhere Gewalt

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Seine Verpflichtung, alles zu tun, damit die bedungene Lieferzeit eingehalten wird, bleibt davon unberührt.

3. Im Falle des vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Pönale in Höhe von 0,5% der vereinbarten Vergütung pro angefangener Verspätungswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes. Die Geltendmachung eines über die Pönale hinausgehenden Schadens oder sonstiger Ansprüche wie Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung bleibt neben der Pönale vorbehalten. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. technische Prüfdokumentation) vollständig geliefert ist. Die Pönale können wir bis zur Bezahlung der Schlussrechnung des Lieferanten geltend machen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe. § 341 Abs. 3 BGB gilt nicht.

4. Des Weiteren können wir vom Lieferanten die Freistellung von allen Schadensersatz- und/oder Vertragsstrafe- und/oder sonstigen Ansprüchen verlangen, die unser Kunde im Zusammenhang mit einer Lieferverzögerung gegen uns geltend macht, sofern und soweit der Lieferant die Lieferverzögerung zu vertreten hat.

5. Sind wir durch höhere Gewalt, insbesondere bei Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretene Ereignisse an der Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung zu verschieben, soweit unsere Behinderung nicht von nur unerheblicher Dauer ist und der Rücktritt oder die Verschiebung des Abnahmezeitpunktes zur Wahrung unserer Interessen angemessen erscheint. Ansprüche gegen uns können in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht werden

V. Lieferung – Transport

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ordnungsgemäß und zweckmäßig verpackt frei Haus zu erfolgen. Auf die Vermeidung von Verpackungsabfällen ist gem. der einschlägigen Verordnung zu achten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten und werden der Lieferzeit des Lieferanten zugerechnet.

3. Jede Lieferung zum Bestimmungsort durch den Lieferanten ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die Art, Menge und Gewicht der Liefersache genau erkennen lässt. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer zu enthalten.

4. Der Lieferant trägt die Kosten des Transports. Soweit wir aufgrund gesonderter Absprache die Kosten für Transport und/oder Verpackung zu tragen haben, ist der Lieferant verpflichtet, den ihm von uns genannten oder den günstigsten Frachtführer zu wählen.

5. Der Lieferant hat uns auf seine Kosten den Lieferschein und/oder das übliche Transportdokument zu beschaffen, das wir zur Übernahme der Liefersache benötigen.

6. Eine Vorab- und Teillieferung ist im Einzelfall in Absprache mit uns möglich. Jede Überlieferung ist abgeschlossen.

VI. Erfüllungsort – Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist der von uns angegebene Bestimmungsort.

2. Sieht das Gesetz keine Abnahme vor und ist eine Abnahme auch vertraglich nicht vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe am Bestimmungsort vom Lieferanten auf uns über, andernfalls mit der gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme.

VII. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie abweichend von § 377 HGB innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen - im Fall offener Mängel gerechnet ab Beendigung des Auspackens der Liefersache am Bestimmungsort, im Fall versteckter Mängel ab Entdeckung - beim Lieferanten einget.

2. Bei Mengelieferungen sind wir nur zur Untersuchung von Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass mehr als 10% den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so sind wir von der weiteren Nachprüfung befreit und können aufgrund des Stichprobenergebnisses die Annahme insgesamt verweigern und die ganze Lieferung dem Lieferanten zur Abholung zur Verfügung stellen.



3. Ist der Lieferant nach der ISO 9000 Normenreihe (insbesondere nach 9001, 9002, 9003) zertifiziert, besteht mit ihm eine Qualitätssicherungsvereinbarung, oder besteht bei ihm – wozu er mindestens verpflichtet ist - ein Qualitätssicherungssystem ähnlich der ISO Normen, entfällt unsere Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

4. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, ist vom Lieferanten hierzu unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Unsere Mängelansprüche werden durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Liefersache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die mangelhafte Liefersache befindet, auch wenn dieser Ort vom Ort der Vertragserfüllungspflicht abweicht.

6. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, oder von Dritten vornehmen zu lassen, wenn Gefahr im Verzug ist und/oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und/oder der Lieferant der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Geringfügige Mängel können wir sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. In diesen vorgenannten Fällen ist der Lieferant sofort zu verständigen. Über Art und Umfang der Mängel und die ausgeführten Arbeiten übersenden wir dem Lieferanten einen Bericht.

7. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Falls der Gefahrübergang mit Abnahme stattfindet und sich der mit Abnahme stattfindende Gefahrübergang aus Gründen die der Lieferant nicht zu vertreten hat verzögert, beginnt die Verjährungsfrist für Sachmängel mit schriftlich bekannt gegebener Bereitstellung der Liefersache zur Abnahme. Die Mängelansprüche hinsichtlich von Ersatzteilen verjähren in 24 Monaten ab deren Einbau/Inbetriebnahme. Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte und/oder nachgebesserte Liefersachen und deren Teile beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung der Nacherfüllung.

8. Die gesamten Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Ein- und Ausbaurückkosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Zölle, trägt der Lieferant.

VIII. Produkthaftung - Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Darüber hinaus können wir vom Lieferanten die Freistellung von allen Ansprüchen unserer Kunden gegen uns auf erstes Anfordern verlangen, wenn und soweit der Lieferant durch seine Liefersache/Leistung hierfür eine haftungsbegründende Ursache gesetzt hat. Für die Freistellung von gegen uns gerichteten Schadensersatzansprüchen außerhalb des Haftungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes gilt dies nur, wenn und soweit der Lieferant die Ursache verschuldet hat.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in angemessener Höhe pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Unsere Schadensersatzansprüche sind nicht auf die Deckungssumme beschränkt, sondern stehen uns unabhängig von der bestehenden Versicherungsdeckung des Lieferanten zu.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, verletzt werden. Mit Übersendung der technischen Dokumentation gewährt uns der Lieferant das uneingeschränkte, wirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsrecht einschließlich des Rechtes zum Weiterverkauf in Bezug auf die Weiterverwendung dieser Unterlagen für die Erstellung von Dokumentationen im Zusammenhang mit von uns produzierten und vertriebenen Maschinen/Anlagen und deren Software.

2. Werden wir von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

X. REACH Verordnung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Liefersachen den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH- Verordnung)



in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen und seine Liefersachen ausschließlich Stoffe enthalten, die, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert sind.

2. Der Lieferant stellt entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter und die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage erteilt er uns die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung.

XI. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigegebene Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. Soweit die uns gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

4. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen

Unterlagen und alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages und dieser Bedingungen; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

XII. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer von mindestens 10 Jahren für technisch/mechanische und 10 Jahren für elektrische/elektronische Ersatzteile, gerechnet ab Abnahme der Lieferung/Leistung, Ersatzteile zu marktgerechten Preisen zu liefern. Wenn und soweit der Liefergegenstand Software umfasst gilt für Software-Updates und Support ebenfalls mindestens 10 Jahre.

XIII. Code of Conduct/Legal Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich und stellt sicher, dass seine Inhaber/Organe, leitende Angestellte und Mitarbeiter, Vertreter, Agenten und Unterlieferanten, in jeglicher Hinsicht und jederzeit die Grundsätze verstehen und befolgen, welche im Code of Conduct für Lieferanten von Airtec festgelegt sind. Die jeweils aktuelle Fassung des Code of Conduct für Lieferanten ist auf der Homepage von Airtec www.airtec-gmbh.de verfügbar.

Weiter verpflichtet sich der Lieferant und stellt sicher, dass seine Inhaber/Organe, leitende Angestellte und Mitarbeiter, Vertreter, Agenten und Unterlieferanten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, sowohl in- als auch ausländische, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Gesetze betreffend Korruption und Bestechung sowie das Bestechungs- und Korruptionsverbot von Airtec einhalten. Verboten sind insbesondere:

- Zahlungen für unangemessene Leistungen
- Zahlungen für nicht nachweisbare Leistungen
- Zahlungen zur Beschleunigung eines Prozesses („Schmiergeldzahlungen“)
- Zahlungen ohne Quittungen
- Kommissionen, die den Marktbedingungen nicht entsprechen
- Geschenke
- Über- und Unterfakturierung

XIV. Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz

1. Der Lieferant sichert uns die Zahlung mindestens des gesetzlichen Mindestlohnes, die Einhaltung der gesetzlichen/vertraglichen Dokumentationspflichten und Aufbewahrungspflichten sowohl für die eigenen Mitarbeiter als auch für die von ihm beauftragten und von uns genehmigten (vgl. oben II.1.) Zulieferer und Subunternehmer/Verleiher zu. Der Lieferant hat seine Zulieferer und Subunternehmer/Verleiher entsprechend zu verpflichten.



2. Auf Verlangen wird der Lieferant uns gegenüber nachweisen, dass die Verpflichtung seiner Zulieferer und Subunternehmer/Verleiher erfolgt ist und die gesetzlichen Mindestlohnverpflichtungen eingehalten werden. Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht innerhalb von 3 Wochen ab Aufforderung oder verstößt er gegen seine Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes oder ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Lieferant oder seine Zulieferer und Subunternehmer/Verleiher den Mindestlohn nicht bezahlen, dann sind wir berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen.

XV. Vertragslaufzeit

1. Die Verträge gelten für die Dauer, wie diese in dem jeweiligen Vertrag bestimmt ist.

2. Beauftragen wir den Lieferanten auf Grundlage eines Vertrages für die Dauer eines bestimmten Projektes, so gilt der jeweilige Vertrag für die Dauer dieses Projektes. Eine ordentliche Kündigung durch den Lieferanten vor Beendigung des jeweiligen Projektes ist ausgeschlossen. Jede Vertragspartei ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur außerordentlichen Kündigung eines Vertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch uns liegt insbesondere vor, wenn

- Sich der Lieferant anhaltend oder wiederholt im Lieferverzug befindet
- Der Lieferant nicht in der Lage ist, unseren Bedarf an Leistungsgegenständen zu decken
- Der Lieferant wiederholt oder fortdauernd nicht vertragsgemäße oder mangelhafte Leistungsgegenstände liefert
- Der Lieferant gegen die mit uns abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung verstößt
- Der Lieferant kein Qualitätssicherungssystem unterhält
- Der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Zulieferer oder Subunternehmer seinen Mitarbeitern nicht zumindest den gesetzlichen Mindestlohn zahlt
- Sich die Gesellschafterstruktur des Lieferanten oder der ihn beherrschenden Gesellschaft ändert, es sei denn, dass dies keine Beeinträchtigung unserer berechtigten Interessen zur Folge haben kann
- Ein Zustand höherer Gewalt länger als einen Monat andauert
- Der Lieferant zahlungsunfähig ist, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird, ein solches eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird oder ein ähnliches Ereignis nach dem Recht des Sitzes des Lieferanten eintritt
- Wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten oder der Werthaltigkeit einer vom Lieferanten gestellten Sicherheit nach Vertragsschluss eintritt oder erst

nach Vertragsschluss erkennbar wird und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber uns – auch unter Verwertung einer hierfür etwa bestehen-den Sicherheit – gefährdet ist; oder

- Der Kunde uns den Auftrag über das Projekt entzieht, für welches wir Leistungsgegenstände des Lieferanten verwenden

3. Wir sind auch ohne wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung der Verträge berechtigt. Erstaten dem Lieferanten in diesem Fall aber die nachgewiesenen direkten Kosten und einen 15 % Zuschlag pauschal für die indirekten Kosten wie z.B. für Overhead und den Gewinnausfall.

XVI. Gerichtsstand - Anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Hauptgeschäftssitz, wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen. Für Klagen gegen den Lieferanten, der in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist zusätzlicher Gerichtsstand neben den gesetzlichen Gerichtsständen auch unser Hauptgeschäftssitz. Von den Parteien getroffene Schiedsabreden haben Vorrang.

2. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesem Vertrag und eventuellen Neben- und Folgegeschäften ergeben, und die Gerichtsstandsvereinbarung unter XVI.1 gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.